

## Erwägungsgrund 017

Die [Verordnung](#) (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates gilt für die [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) durch die Organe, Einrichtungen, Ämter und Agenturen der Union.

Die [Verordnung](#) (EG) Nr. 45/2001 und sonstige Rechtsakte der Union, die diese [Verarbeitung personenbezogener Daten](#) regeln, sollten an die Grundsätze und Vorschriften der vorliegenden [Verordnung](#) angepasst und im Lichte der vorliegenden [Verordnung](#) angewandt werden.

Um einen soliden und kohärenten Rechtsrahmen im Bereich des Datenschutzes in der Union zu gewährleisten, sollten die erforderlichen Anpassungen der [Verordnung](#) (EG) Nr. 45/2001 im Anschluss an den [Erlass](#) der vorliegenden [Verordnung](#) vorgenommen werden, damit sie gleichzeitig mit der vorliegenden [Verordnung](#) angewandt werden können.

E-Learning Datenschutz

Datenschutz praktische  
Lektion



[Zur Buchung \(EUR 7,00 / 1 Monat\)](#)

**7 Min Datenschutz** [juristi.e-Seminar](#)

Aus- und Weiterbildung